

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	45 (1929)
Heft:	6
Rubrik:	Kreisschreiben Nr. 339 an die Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gegründet 1866
Teleph. S. 57.63
Teleg.: Ledergut

Riemen-
 Fabrik

Balata-Riemen
Leder-Riemen
Techn.-Leder



1280

liches Entgegenkommen trifft. Ja man fürchtet damit eine Hinauschiebung der Verwirklichung „auf Jahre“! Aber warum jetzt über Hals und Kopf den Kunstmuseumsbau an einer Geschäftsstraße, in nächster Nähe des Bankzentrums an einer starken Verkehrsstraße bauen? Müßte man dazu ein Vierteljahrhundert warten? Der Bund Schweizer Architekten (B. S. A.) befaßte sich denn auch in seiner letzten Generalversammlung mit diesem Problem und beschloß nach eingehendem Studium der ausgestellten Entwürfe, sich bei den maßgebenden Stellen für eine nochmälig Prüfung der Bauplatzfrage im Sinne des Vorschages von Professor Hans Bernoulli zu verwenden. — Man überlasse doch den Bewerbern des engeren Wettbewerbes die freie Wahl zwischen den beiden Bauplätzen. Dann geht keine Zeit verloren und wer weiß, es finden sich, was wichtiger ist, vielleicht sogar befriedigende Lösungen. W. Küdischütz, Architekt.

Kreisschreiben Nr. 339 an die Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes.

Werte Verbandsmitglieder!

Wir laden Sie ein zur

ordentlichen Jahresversammlung
verbunden mit der
Jubiläumssitzung des 50jährigen Bestandes
unseres Verbandes
auf

Samstag und Sonntag den 15. und 16. Juni 1929
in Luzern.

Tagesordnung.

1. Sitzung: Samstag den 15. Juni 1929, nachmittags 14³⁰ Uhr, im Hotel Union.
1. Eröffnungswort des Präsidenten.
2. Jahresbericht pro 1928.
3. Jahresrechnungen pro 1928 (Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission).
4. Bestimmung des Ortes der nächsten Jahresversammlung.
5. Eventuelle Wahlen in den Zentralvorstand.
6. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (Referent: Dr. J. L. Tagianut, Präsident des Schweizer Baumeisterverbandes, Zürich).
7. Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung (Referent: Nationalrat A. Schirmer, St. Gallen.)
8. Anträge der Sektionen.
9. Verschiedenes und Unvorhergesehenes.

* * *

Feierliche Jubiläumssitzung:

Sonntag den 16. Juni 1929, vormittags 8 Uhr,
im Kursaal.

Kurzer Abriss der Geschichte und Tätigkeit
des Verbandes von Zentralpräsident Dr. H. Eschumi.

Ansprachen: von Herrn Bundesrat Edm. Schultheß, Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes; des Vertreters der Regierung des Kantons Luzern; des Vertreters der Behörden der Stadt Luzern; des Vertreters des kantonalen Gewerbeverbandes Luzern; der Vertreter ausländischer und schweizerischer Wirtschaftsverbände.

Uhr 12 Uhr Bankett im Unionssaal.

Nach dem Bankett Rütlifahrt mit patriotischer Feier auf dem Rütti, Ansprache von Herrn Bundespräsident Dr. Rob. Haas.

Die Vorlagen zu den Traktanden 2 und 3 (Jahresbericht und Jahresrechnung) werden Ihnen zuhanden der Sektionen in entsprechender Anzahl zugestellt werden. Die Sektionsvorstände wollen es sich angelegen sein lassen, ihren Delegierten diese Vorlagen, sowie das Einladungszirkular und die Ausweiskarten rechtzeitig zuzustellen.

Die Direktion des Schweizerischen Gewerbeverbandes hat den Beschluss gefaßt, zu der diesjährigen Jubiläumssitzung des Verbandes den Sektionen das Recht einzuräumen, die doppelte Anzahl der Delegierten, welche ihnen gemäß § 7 der Verbandsstatuten zustehen würde, abzuordnen.

Auf diese Weise soll den Sektionen ermöglicht werden, durch die Entsiedlung einer doppelt so großen Zahl von Delegierten ihre Treue zum Verbande und ihr Interesse an seiner Arbeit und seinem Gedanken öffentlich zu bekunden.

Die Feier des 50jährigen Bestehens des Schweizerischen Gewerbeverbandes soll eine eindrucksvolle Kundgebung gewerblich-mittelständischer Überzeugungstreue sein und deshalb gezielt es sich, daß die Vertreter von Handwerk und Gewerbe und Kleinhandel ganz besonders zahlreich zu der in Aussicht genommenen Kundgebung solidarischer Gesinnung im Gewerbestande erscheinen.

Da außer den Delegierten jedermann Zutritt hat, so sind namentlich auch die übrigen Mitglieder der Sektionen, ganz besonders die Gewerbetreibenden aus Kanton und Stadt Luzern, freundlichst eingeladen, den Verhandlungen als Zuhörer auf den dafür angewiesenen Plätzen zu folgen und der Jubiläumssitzung beizuwollen.

Allfällige Anträge der Sektionen sind gemäß § 14 unserer Statuten mindestens vier Wochen vor der Jahresversammlung der Direktion des Verbandes einzureichen, wenn sie noch an der Versammlung zur Behandlung kommen sollen. Später eingehende Anträge können nur noch als Anregungen entgegengenommen werden.

Unserem Sekretariate sind mittels der beiliegenden Karte Name, Beruf und Wohnort der Delegierten bis zum 8. Juni 1929 mitzuteilen, damit die Vertretungen der Sektionen zu Beginn der Verhandlungen festgestellt werden können. Beim Eintreten in den Versammlungsraum hat jeder Delegierte seine Ausweiskarte, mit Namen versehen, abzugeben.

Dem Organisationskomitee in Luzern (Kantonales Gewerbesekretariat, Herrn Dr. A. Naebel, Grendelstr. 27) sind die Delegierten, und zwar mit Namensangabe, bis spätestens den 8. Juni 1929 mittels des beiliegenden Formulars anzumelden.

Die rechtzeitige Anmeldung der Delegierten ist unabdingt notwendig.

Jubiläumsbericht.

Der Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Nationalrat Dr. H. Tschumi, hat auf die Jubiläumstagung hin eine Geschichte des Schweizerischen Gewerbeverbandes geschrieben, worüber alles Nähere aus der Beilage erschlichlich ist.

Wir bitten unsere Sektionen, ihre Bestellungen frühzeitig beim unterzeichneten Sekretariat einzugeben, da die Höhe der Auflage des 720 Seiten umfassenden Buches auf Grund der einlangenden Bestellungen festgesetzt werden soll.

Neuaufnahmen.

Als neu in den Verband aufgenommen ist zu betrachten:

Verband schweizerischer Reiseartikel- und Lederwarenfabrikanten, mit Sitz in Zürich.

Die Mitarbeit dieses neuen Mitgliedes in unserem Verbande sei uns herzlich willkommen.

Neuanmeldungen.

Es haben sich zum Beitritt in den Schweizerischen Gewerbeverband angemeldet:

1. Union valaisanne des sociétés industrielles et des arts et métiers, mit Sitz in Sitten.

2. Schweizerischer Auto-Gewerbe-Schutzverband, mit Sitz in Zürich.

Wir geben unsern Sektionen von diesen Neuanmeldungen in Nachahmung unserer Statuten, § 3, II. 1, Kenntnis und ersuchen sie, uns allfällige Einsprachen gegen die Aufnahme dieser neuangemeldeten Verbände innerst vier Wochen bekannt zu geben.

Programm der Jahres- und Jubiläumsversammlung.

Samstag, den 15. Juni:

Empfang der Gäste und Delegierten am Bahnhof beim Eintreffen der Züge, Lösung der Quartier- und Teilnehmerkarten und der Abzeichen im Quartierbüro, im kleinen Konferenzsaal neben dem Bahnhofbuffet I.

19 Uhr: Sitzung des Zentralvorstandes.

12³⁰ " Mittagessen in den Quartiergeföhöfen.

14³⁰ " Beginn der Jahresversammlung im Hotel Union.

19 " Nachessen in den Quartiergeföhöfen.

20³⁰ " Abendunterhaltung für die Festteilnehmer im Löwengarten.

Sonntag, den 16. Juni:

8 Uhr Beginn der Jubiläumsfeier im Kursaal.
12⁰⁰ " Bankett im Hotel Union und eventuell im Löwengarten. Die Inhaber der kleinen Festkarte (nur für den Sonntag) nehmen das Mittagessen in den zugewiesenen Geföhöfen ein. Rüttisfahrt, Absfahrt per Extradampfer vom Schweizerhofquai.

14⁴⁵ " Ankunft im Rütli, patriotische Feier. Ansprache von Bundespräsident Dr. Haab.

16¹⁵ " Rückfahrt nach Luzern mit eventuellem Halt in Brunnen, Imbiß auf den Dampfern.

18 " Ankunft in Luzern. Zugverbindungen nach allen Richtungen.

20 " Rendez-vous der noch anwesenden Teilnehmer im Kursaal und Floragarten.

Montag, den 17. Juni:

Ausflüge in die nähere und weitere Umgebung Luzerns. (Bergfahrten auf den Bergbahnen etc.)

Mit freundelgössischem Gruß!

Schweizer. Gewerbeverband:

Der Präsident: Dr. H. Tschumi.
Die Sekretäre: H. Galeazzi, Fürspr.

Dr. R. Jaccard.

Zur Abstimmung vom 12. Mai.

Der schweizerische Gewerbeverband ersuchte uns um Publikation der folgenden Ausführungen:

Gegen das Kantons- und Gemeinde-Verbotsrecht für gebrannte Wasser (Lokaloption).

Die Lokaloption ist amerikanischen Ursprungs. Größeren oder kleineren Teilen eines Staatswesens (Kantonen, Bezirken, Gemeinden) wird damit das Recht eingeräumt, durch Abstimmung das Alkoholverbot zum lokalen Gesetze zu erheben. In Amerika war sie die Vorläuferin der Trockenlegung, von der man heute so ziemlich allgemein weiß, daß sie nicht durchgeführt werden kann und der Henckel und Verbotsübertretung Uhr und Tor weit geöffnet hat.

Durch eine Initiative, über welche am 12. Mai in Zürich in das Schweizervolk seinen Entschluß abzugeben hat, soll sie nun in der Schweiz eingeführt werden. Den Kantonen und den Gemeinden will man damit das Recht einräumen, auf ihrem Gebiete die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser (Obstbranntwein, Kirschwasser, Trinkbranntwein, Cognac, Rhum usw.) zu verbieten. Die Abstimmung über Einführung oder Aufhebung eines solchen Verbotes muß angeordnet werden, wenn ein Zehntel der stimmsfähigen Bürger es verlangt.

Rückhallos soll zugegeben werden, daß die Abstinenter mit der Initiative — denn sie sind's, die ihr zu Vater geslanden sind — einen guten Zweck erreichen möchten: Eine wirksame Enddämmung des Schnapsgeusses.

Bestünde nur einigermaßen — wenn auch nur im geringsten Maße — eine Wahrscheinlichkeit dafür, daß dieser Zweck erreicht werden könnte, so wäre die Initiative zu begrüßen. Es ist aber gänzlich ausgeschlossen, daß er auch nur zum kleinsten Teile erreicht werden würde. Denn mit einem gemeindeweisen Fabrikations- und Verkaufsverbot ist eine Einschränkung des Genusses, und darauf kommt es doch an, noch nicht erzielt. Ja, die „verbotenen Früchte“ schmecken bekanntermaßen am süßesten, und es könnte mehr als einer, der Brantwein nicht genießt, zum Gläschen greifen, woll es ihm verboten werden soll.

Sehr zutreffend spricht sich über diesen Punkt auch die bündesrätliche Botschaft aus. Sie sagt am Schluß ihrer Ausführungen: „Der Initiativvorschlag betr. die Einführung der Lokaloption ist — trotz seiner sehr anerkennenswerten Tendenz — ein Fehlenschlag. Infolge der großen Schwierigkeiten, denen die Lokaloption besonders in unsern schweizerischen Verhältnissen begegnen würde, könnte sie nie zu voller Wirksamkeit kommen und würde daher auch die Bekämpfung des Schnapsmissbrauches nur in sehr unzureichender Weise ermöglichen. Wir erachten die glückliche Durchbringung des Revisionswerkes der eidgen. Alkoholgesetzgebung als ungleich aussichtsreicher und wichtiger für unsere Volksgesundheit, als den Gewinn, der tatsächlich aus der Einführung der Lokaloption zu erwarten wäre.“

Wir sind der Meinung, daß die Kräfte nicht zerstreut werden dürfen. Heute sollen sich alle Gegner des Alkoholmissbrauches, seien sie nun Abstinenter oder Nichtabstinenter, auf die Förderung der Revisionsvorlage

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir, zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen.

Die Expedition.